



Leistungsbeschreibungen zu den Förderbereichen mit einem pflichtigen Aufgabenbezug

Nummer 2.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ambulanter sozialer Dienste im Landkreis Oder-Spree (AmbuSD-Richtlinie)

Version 1.0



Impressum

Herausgeber: Landkreis Oder-Spree, Der Landrat
Anschrift: Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow
Redaktion: Dezernat I – Jugend, Soziales und Kultur
Aufgabengebiet Sozialplanung und Controlling

Stand

18.06.2025, Version 1.0

Hinweis

Die Leistungsbeschreibungen sind jeweils nur in ihrer zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung und können somit auch nicht zur Begründung von Ansprüchen geltend gemacht werden.



Inhaltsverzeichnis

1. Schuldnerberatungsstellen	1
1.1. Ziele und Zielgruppen	1
1.2. Begriff und Aufgaben	1
1.3. Vernetzung und Kooperation	2
1.4. Öffentlichkeitsarbeit	2
1.5. Erreichbarkeit und Standort	3
1.6. Sprechzeiten.....	4
1.7. Personelle Ausstattung.....	4
1.8. Räumliche und sächliche Ausstattung	6
1.9. Qualitätssicherung und -entwicklung	7
2. Frauenhäuser.....	9
2.1. Ziel und Zielgruppe	9
2.2. Beschreibung des Angebots	9
2.3. Qualitätssicherung und -entwicklung	10



1. Schuldnerberatungsstellen

1.1. Ziele und Zielgruppen

Das Ziel der Förderung ist die Verbesserung der finanziellen und persönlichen Lebenssituation und die Erhaltung und Stärkung der Selbsthilfepotentiale von ver- und überschuldeten Personen, um ihnen eine weitgehend unabhängige Lebensführung zu ermöglichen. Die Förderung von Schuldnerberatungsstellen dient dieser Zielerreichung und schließt eine angemessene Finanzierung nach Paragraf 17 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Paragraf 16a Nummer 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch und Paragraf 11 Absatz 4 Satz 3 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch mit ein. Zielgruppe der Schuldnerberatungsstellen sind Menschen in einer Ver- oder Überschuldungssituation und davon bedrohte Personen.

1.2. Begriff und Aufgaben

Schuldnerberatungsstellen sind Hilfsangebote für Menschen mit Schuldenproblemen oder in einer Überschuldungssituation. Maßstab des Handelns sind die Lebenslagen, Bedürfnisse, Erwartungen und die eigenen Möglichkeiten der von einer akuten Ver- oder Überschuldungssituation betroffenen oder bedrohten Menschen.

Zu den Beratungsleistungen gehören Kontaktaufnahmen, Erstgespräche, Kriseninterventionen, Kurzberatungen, längerfristige Beratungen, Abschlussgespräche (reguläres Beratungsende) oder Beratungsabbrüche (irreguläres Beratungsende). Genaue Ausführungen dazu können der „Handlungsempfehlung zur Qualität der sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung im Land Brandenburg“ in der Fassung von 2014 entnommen werden.¹ Die Beratung ist ganzheitlich. Sie umfasst im individuellen Einzelfall die Anamnese, die Problembeschreibung und die Zielfindung wie folgt:

- Information über die Arbeitsweise in der Schuldnerberatung
- Erhebung der psychosozialen Situation
- Erfassung der persönlichen Daten, der familiären- und beruflichen Situation
- Erstellung einer Einnahme- beziehungsweise Ausgabeübersicht

¹ Vergleiche Arbeitsgruppe Qualität der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung (2014): Handlungsempfehlungen zur Qualität der sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung im Land Brandenburg. Seite 14. Online abrufbar unter: <https://www.liga-brandenburg.de/Handlungsempfehlungen-zur-Qualitaet-der-sozialen-Schuldner-und-Verbraucherinsolvenzberatung-im-Land-Brandenburg-849112.pdf>

- Erfassung der Gesamtverbindlichkeiten
- Reflexion der materiellen Konsequenzen und sozialen Folgen der Überschuldung in der aktuellen Lebenslage
- Erfassung weiterer Probleme und Beurteilung der Auswirkungen auf die Schuldnerberatung
- Überprüfung der Notwendigkeit existenzsichernder Maßnahmen
- Klärung des Selbsthilfepotenzials
- Beschreibung des Beratungszieles
- Absprachen zur Zusammenarbeit
- Vereinbarung eines Beratungskontaktes

Das angestrebte, vereinbarte Ziel (beispielsweise Reduzierung der Verbindlichkeiten oder Weitervermittlung in andere Hilfsangebote) ist durch die Schuldnerberatungsstelle mit den tatsächlich erreichten Ergebnissen zu vergleichen. Diese sind mit den ratsuchenden Personen zu erörtern und in der Beratungsdokumentation festzuhalten. Eine Weiterverweisung an andere Beratungsstellen kann in allen Phasen der Beratungstätigkeit erfolgen. Die Entscheidungskriterien werden dem Ratsuchenden transparent gemacht.

1.3. Vernetzung und Kooperation

Die Schuldnerberatungsstellen kooperieren mit anderen Fachdiensten und Beratungsangeboten. Die Zuwendungsempfänger sind zur Kooperation mit dem Landkreis Oder-Spree verpflichtet. Dazu gehört insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Aufgabengebiet Sozialplanung und Controlling, dem Gesundheitsamt und dem Sozialamt. Der externe fachliche Austausch findet in Arbeitskreisen, Arbeitsgruppen oder Gremien statt, welche regional oder überregional vorhanden sind.

1.4. Öffentlichkeitsarbeit

Durch Öffentlichkeitsarbeit sollen Betroffene auf das Beratungsangebot hingewiesen werden, um fachliche Hinweise zur Selbsthilfe zu erhalten. Die Schuldnerberatung kann im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu den Ursachen der privaten Überschuldung Stellung beziehen, eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Probleme vornehmen und durch Überschuldung in soziale Not geratene Menschen

erreichen. Diesem Teil der Arbeit kommen zum Beispiel die nachfolgend angeführten Aufgaben zu:

- Verbraucherrecht und Sozialpolitik thematisieren
- durch Informationen präventiv wirken
- Stigmatisierung der Verschuldeten durch Aufklärung über die Ursachen verhindern
- die Praxis von örtlichen und überörtlichen Gläubigerinnen und Gläubigern darstellen
- die Notwendigkeit und den Bedarf an Schuldnerberatung deutlich machen

1.5. Erreichbarkeit und Standort

Die Schuldnerberatungsstelle soll im Landkreis Oder-Spree in vertretbarer Weise erreicht werden können. Als vertretbar gilt, wenn sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann. Die Schuldnerberatungsstelle soll vom nächstgelegenen öffentlichen Personennahverkehrsmittel in einer angemessenen Zeit erreicht werden können. Das Angebot ist in einem Mittelzentrum anzusiedeln (Stadt Beeskow, Stadt Eisenhüttenstadt, Stadt Erkner oder Stadt Fürstenwalde) und dem jeweils zugehörigen Planungsraum² zuzuordnen. Die Planungsräume sind:

Bezeichnung des Planungsraums	Einzugsbereich
Planungsraum Beeskow	<ul style="list-style-type: none"> – Stadt Beeskow – Stadt Friedland – Gemeinde Rietz-Neuendorf – Amt Scharmützelsee – Stadt Storkow – Amt Schlaubetal – Gemeinde Tauche
Planungsraum Eisenhüttenstadt	<ul style="list-style-type: none"> – Stadt Eisenhüttenstadt – Amt Neuzelle – Amt Brieskow-Finkenheerd
Planungsraum Erkner	<ul style="list-style-type: none"> – Stadt Erkner

² Vergleiche Landkreis Oder-Spree (2015). Rahmenkonzept zur Weiterentwicklung der Sozialraumorientierung im Landkreis Oder-Spree des Jugendamtes, Seite 6. Online abrufbar unter https://www.landkreis-oder-spree.de/media/custom/2689_583_1.PDF?1492085103.

	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinde Schöneiche – Gemeinde Woltersdorf – Gemeinde Grünheide – Amt Spreenhagen
Planungsraum Fürstenwalde	<ul style="list-style-type: none"> – Stadt Fürstenwalde – Amt Odervorland

Das Angebot soll so ausgeschildert sein, dass es von hilfe- oder ratsuchenden Personen gut aufzufinden ist. Ein barrierearmer Zugang ist sicherzustellen. Ortsänderungen sind dem Landkreis Oder-Spree unverzüglich mitzuteilen. Im Internet sind die Kontaktdaten bekanntzugeben.

1.6. Sprechzeiten

Die Sprechzeiten des Angebots richten sich nach dem örtlichen Bedarf. Das Angebot soll an mindestens zwei Werktagen in der Woche feste Sprechzeiten gewährleisten, davon mit mindestens einem Nachmittags- oder Abendtermin. Es soll eine Sprechzeit von mindestens 18 Stunden pro Woche sichergestellt werden. Innerhalb dieser Sprechzeiten sind Hauptaufgaben (z. B. Beratungen) durchzuführen. Das Angebot ist telefonisch oder per E-Mail an mindestens vier Werktagen erreichbar. Außerhalb der Sprechzeiten ist eine Erreichbarkeit durch einen Anrufbeantworter sicherzustellen.

1.7. Personelle Ausstattung

Durch die Zuwendungsempfänger ist sicherzustellen, dass in den in ihrer Trägerschaft befindlichen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen zuverlässige Personen beschäftigt sind, um ein in der Qualität und Fachlichkeit gutes Betreuungsangebot zu gewährleisten. Die genannten Personen gelten als zuverlässig, sofern bei ihnen keine einschlägigen Vorstrafen vorliegen oder Strafverfahren anhängig sind. Zu beschäftigen sind Beratungsfachkräfte und Verwaltungsfachkräfte mit der entsprechenden Qualifikation.

Beratungsfachkräfte sind Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater. Dabei handelt es sich um keine spezielle Ausbildung. Zur Gewährleistung einer fachgerechten Beratungssituation muss das in der Schuldnerberatung eingesetzte Personal jedoch über Kenntnisse auf dem Gebiet der Schuldnerberatung verfügen.

Dazu zählen die Bereiche allgemeines Schuldrecht, Zwangsvollstreckungsrecht, Insolvenzrecht sowie psychosoziale und pädagogische Beratung und Gesprächsführung. Sozialpädagogische, juristische und kaufmännische Kenntnisse sind erforderlich, um Fragen aus den Bereichen Mietrecht, Vertragsrecht, Schuldnerschutz oder Kreditwesen zu beantworten und bearbeiten zu können. Sollten zum Zeitpunkt der Einstellung keine ausreichenden Kenntnisse dieser Art vorgewiesen werden können, sind sie durch entsprechende Fortbildungen schnellstmöglich (spätestens 6 Monate nach Einstellung) nachzuholen und nachzuweisen. Um die Anforderungen an das Personal hinsichtlich des aktuellen fachlichen Wissensstandes sicherzustellen, sind der Beratungsfachkraft einmal im Jahr eine Fortbildung und beziehungsweise oder Formen zur Reflexion der eigenen Arbeit zu ermöglichen (zum Beispiel Austausch in Netzwerken oder Supervision). Eine Anerkennung als Beratungsfachkraft im Landkreis Oder-Spree erfolgt bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen:

- abgeschlossene Hochschulausbildung in den Studiengängen Sozialarbeit oder Sozialpädagogik
- abgeschlossene Hochschulausbildung im Bereich Sozial-, Rechts-, Wirtschaftswissenschaft, Betriebswirtschaft oder Ökotrophologie
- abgeschlossene Ausbildung im gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst
- abgeschlossene Ausbildung als Bankkauffrau oder als Bankkaufmann

Verwaltungsfachkräfte unterstützen die Beratungsfachkräfte in der Schuldnerberatungsstelle, zum Beispiel durch die Entgegennahme von Telefonaten, Terminverwaltung oder Posteingangs- und Postausgangsbearbeitung. Schreib- und Bürotätigkeiten sind ein Teil der möglichen auszuführenden Tätigkeiten. Eine Anerkennung der Verwaltungsfachkraft in der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle im Landkreis Oder-Spree erfolgt bei Vorliegen einer abgeschlossenen Ausbildung als Kauffrau oder Kaufmann für Büromanagement.

Für das Personal, das vor Inkrafttreten dieser Leistungsbeschreibung im durch den Landkreis Oder-Spree geförderten Projekt eingesetzt war, gelten die Qualifikationsvoraussetzungen als erfüllt.

Vertretungen bei Krankheits- oder Urlaubszeiten sind sicherzustellen. Falls vorübergehend keine Vertretung möglich ist, finden die Abwesenheitsregelungen nach Nummer 1.6 dieser Leistungsbeschreibung entsprechend Anwendung.

Die zuwendungsfähigen Personalausgaben bestimmen sich nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD VKA) und sind abhängig von der Tätigkeit und der abgeschlossenen Ausbildung. Es ergeben sich bei Vorliegen der jeweiligen Qualifikationsvoraussetzungen die folgenden Höchstgrenzen einschließlich der Personalnebenkosten nach Nummer 3.1 des Förderleitfadens in der aktuellen Fassung:

- abgeschlossene Hochschulausbildung in den Studiengängen Sozialarbeit oder Sozialpädagogik höchstens bis zur Entgeltgruppe S 11b Stufe 6 (Beratungsfachkraft)
- abgeschlossene Hochschulausbildung im Bereich Sozial-, Rechts-, Wirtschaftswissenschaft, Betriebswirtschaft oder Ökotoxikologie oder abgeschlossene Ausbildung im gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst höchstens bis zur Entgeltgruppe E 9b Stufe 6 (Beratungsfachkraft)
- abgeschlossene Ausbildung als Bankkauffrau oder als Bankkaufmann höchstens bis zur Entgeltgruppe E 9a Stufe 6 (Beratungsfachkraft)
- abgeschlossene Ausbildung als Kaufmann oder Kauffrau für Büromanagement höchstens bis zur Entgeltgruppe E 5 Stufe 6 (Verwaltungsfachkraft)

Hinweis: Aus der Anerkennung von Personalausgaben als zuwendungsfähig folgt nicht, dass eine Zuwendung in gleicher Höhe gewährt wird.

1.8. Räumliche und sächliche Ausstattung

Soweit möglich, sind barrierefreie Räumlichkeiten vorzuziehen. Notwendige bauliche Änderungen zur Herstellung von Barrierefreiheit in Räumlichkeiten sind nicht Bestandteil des Leistungsgegenstandes.

Die Schuldnerberatungsstelle soll mindestens einen Beratungsraum und Sanitärraum (Toilettenraum) zu Verfügung stellen. Der Beratungsraum kann gleichzeitig auch Büroraum des in der Schuldnerberatungsstelle eingesetzten Personals sein, soweit der Schutz der persönlichen Daten gewährleistet werden kann. Ist dies nicht möglich,

ist zusätzlich ein separater Büroraum sicherzustellen. Für Ratsuchende ist nach Möglichkeit ein geeigneter Warteraum oder eine Wartezone mit Sitzmöglichkeiten einzurichten, die von außen nicht einsehbar ist. Es sollen mindestens ein Computerarbeitsplatz sowie eine zeitgemäße technische Ausstattung (Drucker, Kopierer oder Multifunktionsgerät; Internetanschluss; Telefon oder Mobiltelefon) und eine für die Projekt- und Öffentlichkeitsarbeit angemessene Büroausstattung vorhanden sein. Der Datenschutz ist unter anderem mit geeignetem Mobiliar sicherzustellen.

Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung haben ab Beginn des Durchführungszeitraumes den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Der bauliche Zustand, die Sauberkeit und Hygiene der Räumlichkeiten einschließlich der Sanitärräume müssen einen ordnungsgemäßen Betrieb gewährleisten. Dem Landkreis Oder-Spree bleibt es vorbehalten, die Räumlichkeiten vor Beginn und während der Förderung hinsichtlich der oben genannten Anforderungen jederzeit vor Ort zu prüfen. Falls hinsichtlich der Eignung der Räumlichkeiten Bedenken bestehen, bleibt es dem Landkreis Oder-Spree vorbehalten, diese abzulehnen. Gleiches gilt für einen Wechsel der Räumlichkeiten während des Durchführungszeitraumes.

1.9. Qualitätssicherung und -entwicklung

Die Zuwendungsempfänger sind zur Kooperation mit dem Landkreis Oder-Spree verpflichtet. Dazu gehört insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Aufgabengebiet Sozialplanung und Controlling, dem Gesundheitsamt und dem Sozialamt.

Hinsichtlich der Förderung ist neben dieser Leistungsbeschreibung die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ambulanter sozialer Dienste im Landkreis Oder-Spree (AmbuSD-Richtlinie) zu beachten. Zum Nachweis der Leistungserbringung haben die Zuwendungsempfänger jährlich einen Verwendungsnachweis (Zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht) einzureichen.

Zur Dokumentation und Messung der Zielerreichung sind insbesondere die nachfolgenden Indikatoren maßgebend:

- Anzahl der Fälle, davon Neuzugänge

- Zuordnung der Anzahl der Neuzugänge zu Altersstruktur, Planungsraum, wirtschaftliche Situation, Schuldenbereich, Familienstand, Haushaltstyp und -größe

Um die Indikatoren zu erfassen, hat der Landkreis Oder-Spree eine einheitliche Statistik entwickelt. Die Statistik ist vollständig ausgefüllt an die Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Vordruck zur Statistik und die Abgabetermine werden den Zuwendungsempfängenden mit dem Zuwendungsbescheid bekanntgegeben.



2. Frauenhäuser

2.1. Ziel und Zielgruppe

Mit der Förderung wird das Ziel verfolgt, qualifizierte Zufluchts- und Beratungsangebote für von Gewalt bedrohte und betroffene Frauen und ihre Kinder im Landkreis Oder-Spree sicherzustellen und zu erhalten. Um dies zu erreichen, unterstützt der Landkreis Oder-Spree jährlich und ergänzend zur Förderung des Landes Brandenburg die Arbeit der Frauenhäuser. Die Zielgruppe des Angebotes umfasst von körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt bedrohte und betroffene Frauen und ihre Kinder³, unabhängig von Alter, finanzieller Situation, Aufenthaltsstatus, sexueller Orientierung, Religion oder Herkunft.

2.2. Beschreibung des Angebots

Frauenhäuser und ihre Unterstützungsangebote sind Schutzräume zur Gewährung von Unterkunft und Hilfe für Frauen und ihre Kinder bei Gewalterfahrung. Für die Förderung durch den Landkreis Oder-Spree sind die Qualitätskriterien und Vorgaben nach der Richtlinie des Ministeriums für Gesundheit und Soziales des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für Zufluchts- und Beratungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder im Land Brandenburg in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend zu berücksichtigen.⁴

Das Angebot soll vom nächstgelegenen öffentlichen Personennahverkehrsmittel in einer angemessenen Zeit erreicht werden können. Ein barrierearmer Zugang ist sicherzustellen. Ortsänderungen sind dem Landkreis Oder-Spree unverzüglich mitzuteilen. Das Angebot ist jederzeit telefonisch oder per E-Mail erreichbar.

Vertretungen bei Krankheits- oder Urlaubszeiten sind sicherzustellen. Falls vorübergehend keine Vertretung möglich ist, finden die oben genannten Abwesenheitsregelungen entsprechende Anwendung.

³ Vergleiche Artikel 3 Buchstaben a) und b) Istanbul-Konvention.

⁴ Online abrufbar unter <https://lasv.brandenburg.de/lasv/de/zuwendungen/frauen/frauenschutzeinrichtungen/>

2.3. Qualitätssicherung und -entwicklung

Die Zuwendungsempfänger sind zur Kooperation mit dem Landkreis Oder-Spree verpflichtet. Dazu gehört insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Aufgabengebiet Sozialplanung und Controlling, dem Gesundheitsamt und dem Sozialamt.

Hinsichtlich der Förderung sind neben dieser Leistungsbeschreibung die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ambulanter sozialer Dienste im Landkreis Oder-Spree (AmbuSD-Richtlinie) und die Richtlinie des Ministeriums für Gesundheit und Soziales des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für Zufluchts- und Beratungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder im Land Brandenburg in der jeweils aktuellen Fassung maßgebend.

Zum Nachweis der Leistungserbringung haben die Zuwendungsempfänger jährlich einen Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht) einzureichen. Zur Dokumentation und Messung der Zielerreichung sind insbesondere die nachfolgenden Indikatoren maßgebend:

- Anzahl der aufgenommenen Frauen (ohne und mit Kindern)
- Anzahl der aufgenommenen Kinder
- Anzahl der Beratungen und beratenen Personen
- Verweildauer der Frauen
- Anzahl der Plätze und deren Auslastung

Zur Erfassung der Indikatoren werden die Statistikformblätter des Landesamtes für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg genutzt, die im Rahmen der weiterzuleitenden Mittel des Landes Brandenburg auszufüllen und jährlich einzureichen sind. Die Statistik erfüllt vor allem folgende Zwecke:

- Vergleichbarkeit der Träger und Angebote miteinander
- Argumentationshilfe für den Bestand und Ausbau des Angebots
- Informationen zur Sozialstruktur und Entwicklung des Angebots

Die Statistik ist vollständig ausgefüllt bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Abgabetermine werden den Zuwendungsempfänger mit dem Zuwendungsbescheid bekanntgegeben.